

**Bericht**  
**des Ausschusses für Finanzen und Kommunales**  
**betreffend**  
**die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im**  
**Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode**  
**bis Ende des Jahres 2023**

[L-2022-282194/2-XXIX,  
miterledigt [Beilage 127/2022](#)]

**I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

1. Im Rahmen der Verhandlungen über die Verlängerung der laufenden Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre bis zum Ende des Jahres 2023 sind der Bund und die Länder übereingekommen, auch die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern
  - über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens,
  - über die Zielsteuerung-Gesundheit und
  - über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021anzupassen.

Die Fortschreibung bzw. Anpassung dieser drei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG erfolgt im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung samt Textgegenüberstellung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus den Subbeilagen 2 und 3 der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 7. März 2022 ([Beilage 127/2022](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) ersichtlich.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die bisherigen Finanzierungsregelungen bleiben unter Berücksichtigung der aktuellen Festlegungen aus dem FAG ab dem Jahr 2017 inhaltlich im Wesentlichen unverändert.

Für das Land Oberösterreich sind im Zusammenhang mit der „Bildungsmaßnahmen-Vereinbarung“ für die Jahre 2022 und 2023 im Programmbereich „Basisbildung“ 453.125 Euro pro Jahr und im Programmbereich „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ 624.277 Euro pro Jahr als Höchstausgaben des Landes vorgesehen, für die jeweils eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen ist. Beträge in der gleichen Höhe werden vom Bund zur Verfügung gestellt.

Aus der Vereinbarung über die Zielsteuerung-Gesundheit als solcher ergeben sich im Übrigen keine Finanzierungsverpflichtungen. Wenn es gelingt, die Zielvorgaben der Vereinbarung über die Zielsteuerung-Gesundheit zu erreichen, werden die zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben des Landes im Jahr 2022 höchstens 2.374.300.000 Euro und im Jahr 2023 höchstens 2.450.340.000 Euro betragen, wobei eingeräumt werden muss, dass die coronabedingten Gesundheitsausgaben zumindest nicht zur Gänze zu den zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben iSd. Art. 17 Abs. 2 Z 1 gerechnet werden können und auch die allgemeine Inflation zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden kann.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Es wird vielmehr ua. die Ermöglichung der kostenlosen Teilnahme an Bildungsprogrammen im Bereich „Basisbildung“ und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ verlängert, was sich sowohl auf die konkret betroffenen Bürgerinnen und Bürger als auch auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich positiv auswirkt.

## **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Da eine unentgeltliche Beteiligung an den Bildungsmaßnahmen möglich ist, bewirkt die Verlängerung der darauf abzielenden Vereinbarung insbesondere die Förderung von gering

qualifizierten Personen, Personen mit niedrigem Einkommen sowie sozial benachteiligten Personen, die dadurch nachhaltig an weiterführende Bildungswege und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten herangeführt werden. Im Programmbereich „Basisbildung“ kann auch Kinderbetreuung in die förderfähigen Kosten eingerechnet werden, sodass Frauen mit Kinderbetreuungspflichten verstärkt angesprochen werden können.

Im Übrigen haben die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf.

## **VII. Genehmigungspflicht**

Da Art. I und II der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG durch Landesgesetze umgesetzt werden und der Inhalt der Vereinbarung insgesamt auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

**Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 7. März 2022 ([Beilage 127/2022](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.**

Linz, am 24. März 2022

**Max Hiegelsberger**  
Obmann

**Bgm. Peter Oberlehner**  
Berichterstatter